

Antrag 104/II/2025**KDV Friedrichshain-Kreuzberg****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Nur „Ja“ heißt „Ja“: Sexualstrafrecht reformieren, Artikel 36 der Istanbul-Konvention in deutsches Recht umsetzen jetzt!****Empfehlung der Antragskommission****Überweisen an: ASJ (Konsens)**

1 Die sozialdemokratischen Mitglieder im Abgeordnetenhaus, im Senat, im Bundestag und in der Bundesregierung werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass das Sexualstrafrecht in Deutschland basierend auf dem Konzept des Einverständnisses reformiert und Artikel 36 der Istanbul-Konvention endlich in deutsches Recht umgesetzt wird.

8

9 Die Kernpunkte des Reformauftrages:

10 1. § 177 StGB reformieren: Jede nicht einverständliche sexualisierte Handlung soll zentraler Grundtatbestand werden – konventionskonform, klar definiert („freiwillig und in Kenntnis der Umstände“), mit beispielhaften Indizien für Einverständnis bzw. dessen Fehlen. Das Einverständnis muss frei und aufgeklärt, spezifisch, im Voraus und widerruflich sein.

11 2. Definition und Auslegungshilfen gesetzlich verankern: Klarstellung, dass Passivität kein Einverständnis ist; Berücksichtigung von Angst, Schockstarre („Freeze“), Abhängigkeits- und Machtdynamiken, sowie begleitende Leitlinien für Strafverfolgung/Justiz.

12 3. Flankierende Maßnahmen: Pflichtfortbildungen für Polizei/StA/Gerichte; spezialisierte Zuständigkeiten; Ausweitung der vertraulichen Spurensicherung mit dem Ziel bundesweit flächendeckende Angebote zu schaffen; verlässliche Statistik; verbindliche Qualitätsstandards für Opferrechte und Beratung, Ausbau sexualpädagogischer Bildungsangebote, sowie die Umsetzung des Artikel 35 der Gewaltschutz-Richtlinie (EU Richtlinie 2024/1385).

13 4. Strafmaß evaluieren: Deutschland braucht eine klare und differenzierte Strafzumessung im Sexualstrafrecht, die die Verhältnismäßigkeit wahrt. Die Mindeststrafen sollen überprüft werden, um Konsistenz im Strafrecht herzustellen¹, insbesondere in Hinblick auf das Strafmaß. Schutzlücken sollen geschlossen werden, damit Gerichten keine Hintertüren für pauschale Absenkungen gelassen werden. Eine begleitende wissenschaftliche Evaluation soll nach drei Jahren prüfen, ob Strafmaß und Anwendungspraxis den Schutzz Zielen entsprechen.

43

44

Begründung

45 Artikel 36 der Istanbul-Konvention (IK) verlangt, dass sexualisierte Handlungen ohne freiwilliges Einverständnis

48 strafbar sind – nicht erst bei Gewalt, Drohung oder er-
49 kennbar geäußertem „Nein“. Die Konvention betont aus-
50 drücklich, dass „freiwillig“ nach den Umständen des Ein-
51 zelfalls zu bestimmen ist (Art. 36 Abs. 2). In Deutschland
52 ist das Übereinkommen 2018 in Kraft getreten. Die ers-
53 te Bewertung des Europarats durch das unabhängige Ex-
54 pert*innengremium GREVIO (Group of Experts on Action
55 against Violence against Women and Domestic Violence)
56 mahnt jedoch weitere Angleichung an das Einwilligungs-
57 prinzip an.²

58
59 Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb) fordert eben-
60 falls seit Jahren eine vollständige Umsetzung des Art.
61 36 Istanbul Konvention in deutsches Recht – inklusive
62 Zustimmungs-Tatbestand, evidenzbasierter Praxisleitfä-
63 den, Fortbildung von Polizei/Justiz und monitoringfah-
64 ger Statistik. Er hat 2024 die Bundesregierung und ins-
65 besondere das BMJ und das BMBFSJ dafür kritisiert, die
66 Einführung einer konsensbasierten Definition im Rahmen
67 der Verhandlungen Gewaltschutzrichtlinie 2024/1385 blo-
68 ckiert zu haben. Diese Fachforderungen sind deckungs-
69 gleich mit feministischer und völkerrechtlicher Expertise
70 – wir sollten sie aufgreifen.

71

72 ³

73 ⁴

74 ⁵

75 ⁶

76 Lücke im deutschen Recht: „Nein heißt Nein“ reicht nicht
77 aus

78 Mit dem 50. StrÄndG 2016 verankerte der Gesetzgeber
79 das Prinzip „Nein heißt Nein“ in § 177 StGB („gegen den
80 erkennbaren Willen“). Das war ein Fortschritt – bedeu-
81 tet aber weiterhin, dass die Verantwortung vor allem
82 beim Opfer liegt, seinen Widerstand eindeutig zu zei-
83 gen. Schweigen, Erstarren (Freeze) oder ambivalentes Ver-
84 halten werden zu oft als „kein erkennbares Nein“ miss-
85 verstanden. Ein affirmatives Einverständnis-Modell („Nur
86 Ja heißt Ja“) wäre konventionskonform und praxisnäher,
87 weil es aktive Zustimmung in den Mittelpunkt stellt. GRE-
88 VIO empfiehlt hierzu ausdrücklich weitere Schritte.⁷

89

90 ⁸

91 ⁹

92 ¹⁰

93 ¹¹

94 Politische Entwicklung unter BMJ Buschmann (2021–
95 2025): Stillstand im Inland, Blockade in Europa
96 Unter Justizminister Marco Buschmann blieb eine Reform
97 hin zu „Nur Ja heißt Ja“ aus. Auf EU-Ebene blockierte
98 Deutschland – unter Federführung des BMJ – die Aufnah-
99 me einer Zustimmungs-Definition von Vergewaltigung in
100 die EU-Gewaltschutz-Richtlinie mit der Begründung feh-

101 lender EU-Zuständigkeit. Das Ergebnis: eine Richtlinie ohne
102 EU-weite Vergewaltigungsdefinition, trotz Forderungen von Zivilgesellschaft und Frauenverbänden. Das war
103 ein politisches Signal gegen den europäischen Fortschritt und widersprach unserem Koalitionsauftrag, die Istanbul-Konvention vorbehaltlos umzusetzen.¹²

107

108 Evaluation des Strafmaßes

109 Eine Reform des Sexualstrafrechts darf nicht nur den Tatbestand anpassen, sondern muss auch das Strafmaß in Hinblick auf Rechtssicherheit und Verhältnismäßigkeit kritisch überprüfen. Eine tat- und schuldangemessene Strafzumessung ist ein zentrales Element unseres Rechtsstaats. Zu hohe Mindeststrafen können dazu führen, dass Umstände des Einzelfalls nicht ausreichend Berücksichtigung finden können, zu niedrige Strafuntergrenzen schwächen den Schutz und unterlaufen die generalpräventive Wirkung. Nur eine balancierte Strafandrohung schafft Vertrauen bei Betroffenen und Abschreckung bei potentiellen Tätern.

121 Andere europäische Länder wie Schweden, Dänemark und die Niederlande haben ihre Zustimmungsgesetze mit einer Überprüfung der Strafrahmen verbunden, um Konsistenz im Strafrecht herzustellen. Eine deutsche Reform sollte sich daran orientieren, um nicht in Schutzniveaus auseinanderzufallen.

127 Eine begleitende wissenschaftliche Evaluation nach drei Jahren stellt sicher, dass die Reform nicht nur symbolisch bleibt, sondern in der Praxis wirksam ist. Damit verbinden wir den Reformauftrag mit einem lernenden Gesetzgebungsprozess, der Fehler wie in Spanien vermeidet und europäische Best Practices berücksichtigt.

133

134 ¹³

135 Beschlusslage der SPD & SPD Frauen

136 Die SPD und die ASF fordern seit Jahren Gewaltschutz nach IK-Standard. Die ASF-Bundeskongress 2023 hat u. a. die konsequente Umsetzung der Istanbul-Konvention, besseren Schutz vor sexueller Gewalt und die Strafbarkeit von sexueller Belästigung im öffentlichen Raum begräftigt. Unser Antrag konkretisiert diese Linie: Umsetzung von Art. 36 der Istanbul-Konvention ins StGB.

143

144 Fazit

¹https://www.zeit.de/gesellschaft/2024-02/eu-richtlinie-vergewaltigungen-gewalt-gegen-frauen-blockade?utm_source=chatgpt.com

²https://rm.coe.int/1680462535?utm_source=chatgpt.com

³

⁴

⁵

⁶

⁷https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2016/kw27-de-selbstbestimmung-434214?utm_source=chatgpt.com

⁸

⁹

¹⁰

¹¹

¹²https://www.zeit.de/gesellschaft/2024-02/eu-richtlinie-vergewaltigungen-gewalt-gegen-frauen-blockade?utm_source=chatgpt.com

¹³

145 Deutschland braucht jetzt ein klares, konventionskon-
146 formes „Nur Ja heißt Ja“ im StGB – flankiert von
Praxisstandards, Fortbildung und Opferschutz. Sexuelle
Selbstbestimmung heißt aktives Einverständnis. Das
Einverständnis-Modell ist die normative Übersetzung se-
xueller Selbstbestimmung. Es stärkt Grundrechte, schützt
besser vor sekundärer Viktimisierung und setzt den eu-
ropäischen Standard um. Nach Jahren des Stillstands ist
jetzt der Zeitpunkt für eine vorbehaltlose Umsetzung der
Istanbul Konvention, die wir international und parteipoli-
tisch zugesagt haben.